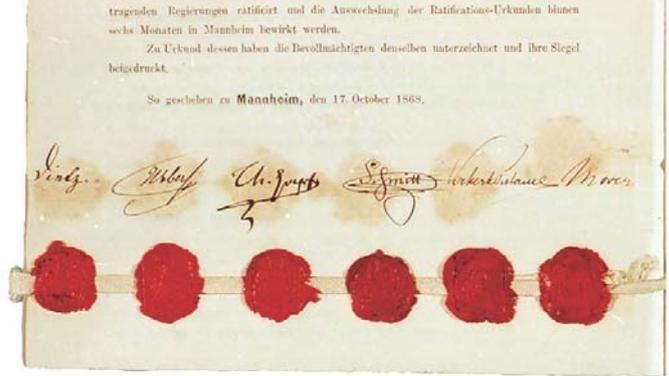


Grund- und Teilurteil, Verklarkungskosten



»Revidierte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Ist die Haftung dem Grunde nach vom Schädiger anerkannt und der Eintritt eines ersatzfähigen Schadens als solcher unstreitig, dann ist ein Grundurteil unzulässig. Ein Grundurteil ist weiter unzulässig, wenn über einen unbezifferten Feststellungsantrag zu entscheiden ist.

Ein Teilendurteil ist nur zulässig, wenn ein teilbarer Streitgegenstand vorliegt, bei dem einzelne Teile einer eigenständigen isolierten Entscheidung zugänglich sind. Auch in diesem Fall ist Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Teilurteil, dass gleichzeitig eine Entscheidung über den Grund des Anspruches ergeht.

Bei den Kosten des Verklarungsverfahrens handelt es sich bei Identität von Parteien und Streitgegenstand im Hauptsacheverfahren anerkanntermaßen um einen Teil der Kosten des Hauptsacheverfahrens, der in aller Regel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. Die Entscheidung über die Kostentragung ist der Schlussentscheidung vorbehalten und darf in einem Teilurteil nicht gefällt werden, da es sich in der Sache um eine prozessual unzulässige Teilkostenentscheidung handeln würde.

Urteil des Moselschiffahrtsobergerichts Köln vom 10. Oktober 2019, Az.: 3 U 45/19 BSch (Moselschiffahrtsgericht St. Goar, Az.: 4 C 7/18)

Die Kosten des Verklarungsverfahrens sind in einem nachfolgenden streitigen Verfahren im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens zu berücksichtigen, ein materiellrechtlicher Kostenersatzanspruch als Teil der Hauptsacheforderung besteht nicht. Bei nur teilweise Identität des Gegenstandes der Verklarung und des Gegenstandes des Hauptsacheprozesses sind Verklarungskosten nur aus dem Streitwert des Hauptsacheverfahrens, nicht aber aus dem Gegenstandswertes des Verklarungsverfahrens Teil des Kostenersatzanspruchs der obsiegenden Partei.

Urteil des Schiffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort, Az.: 5 C 3/21 BSch, rechtskräftig.

Urteil des Moselschiffahrtsobergerichts Köln vom 10. Oktober 2019, Az.: 3 U 45/19 BSch (Moselschiffahrtsgericht St. Goar, Az.: 4 C 7/18)

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 14.02.2019 verkündete Grund- und Teilurteil des Moselschiffahrtsgericht St. Goar – 4 C 7/18 BSchMo – aufgehoben und der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Moselschiffahrtsgericht St. Goar zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten ...

Aus den Gründen:

I. Die Parteien streiten um die Einstandspflicht der Beklagten für Schäden aus einem Schiffsunfall, der sich am 30.01.2018 auf der Mosel unterhalb der Schleuse von Lehmen etwa bei Mosel-Km 20,0 ereignete ...

Nach Zustellung der Klageschrift haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 06.09.2018 ihre alleinige Haftung für das Unfallereignis dem Grunde nach anerkannt und in der Folgezeit mit Wertstellung zum 15.01.2019 den kontradiktorisch festgestellten und der Höhe nach unstreitigen Kaskoschaden in Höhe von 122.436,18 € an die Klägerin gezahlt. In soweit haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin hat sodann beantragt, 1) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 109.932,26 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.06.2018 und von 122.436,18 € vom 22.06.2018 bis zum 15.01.2019 sowie 2) festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren Schäden zu ersetzen, die A, als Schiffseigner des GMS »B« aus der Havarie vom 30.01.2018 mit dem Schubverband MS

»G«/SL »H« auf der Mosel unterhalb der Schleuse Lehmen entstanden sind sowie 3) den Beklagten als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Verklarungsverfahrens C, Amtsgericht – Schiffahrtsgericht – St. Goar – 4 UR II 3/18 BSch – aufzuerlegen. Die Beklagten haben beantragt, die Klage unter Berücksichtigung der übereinstimmenden Erledigungserklärungen abzuweisen ...

Das Moselschiffahrtsgericht St. Goar hat mit am 14.02.2019 verkündetem und den Beklagten am 20.02.2019 zugestelltem Grund- und Teilurteil die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Nutzungsausfall in Höhe von 36.996,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.09.2018 zu zahlen. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren Schäden zu ersetzen, die A als Schiffseigner des GMS »B« aus der Havarie mit dem Schubverband MS »G«/SL »H« auf der Mosel unterhalb der Schleuse Lehmen entstanden sind. Es hat darüber hinaus die Kosten des Verklarungsverfahrens den Beklagten als Gesamtschuldner auferlegt. Hiergegen richtet sich die am 20.03.2019 bei Gericht eingegangene und am 17.04.2019 begründete Berufung der Beklagten ...

II. 1. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im übrigen zulässig.

2. Sie hat auch in der Sache Erfolg, so dass der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Berufungsverfahrens an das Amtsgericht St. Goar als Moselschiffahrtsgericht zurückzuverweisen ist ...

(b) Prozessual zu beanstanden ist ... das vom Moselschiffahrtsgericht erlassene

Teil(end)urteil hinsichtlich des unstreitigen Teils des klägerseits geltend gemachten Nutzungsausfallschadens, des Feststellungsantrages und der Kosten des Verklarungsverfahrens. Auch diese unterliegen der Aufhebung und Zurückverweisung. Denn auch die prozessualen Voraussetzungen, unter denen der Erlass eines Teilurteils prozessual zulässig ist, sind nicht gegeben ... Voraussetzung für den Erlass eines Teilendurteils ist ... das Vorliegen eines teilbaren Streitgegenstands, bei dem einzelne Teile einer eigenständigen isolierten Entscheidung zugänglich sind (vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 301 Rn. 4; BGH NJW-RR 2009, 494), so wie dies etwa bei einer im Wege der objektiven Klagehäufung geltend gemachten Mehrheit von selbständigen prozessualen Ansprüchen (vgl. hierzu Zöller-Feskorn, a.a.O., § 301 Rn. 5), bei der Geltendmachung einer Feststellungsklage hinsichtlich des unbezifferten Zukunftsschadens neben der Leistungsklage (vgl. hierzu Zöller-Feskorn, a.a.O., § 301 Rn. 5 m.w.N.; OLG Koblenz NJW-RR 1988, 532) oder bloßen unselbständigen Rechnungsposten eines einheitlichen Schadensersatzanspruches, die ziffernmäßig oder auf andere Weise bestimmt und individualisiert sind, der Fall ist. Diese einzelnen Teile müssen entscheidungsreif sein (vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 301 Rn. 3, 11). Ungeschriebene weitere Voraussetzung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die Widerspruchsfreiheit des Teilurteils zum Schlussurteil ...

Denn auch insoweit besteht bei in Rechnung zu stellender potentieller Änderung des Prozessvortrages der Beklagten im Hinblick auf die der Schlussentscheidung vorbehaltenen Schadenspositionen die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen. Gleiches gilt für die Teilendentscheidung über die Kosten des Verklarungsverfahrens.

Diese begegnet darüber hinaus auch rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung. Bei den Kosten des Verklarungsverfahrens handelt es sich – jedenfalls bei der vorliegend gegebenen Identität von Parteien und Streitgegenstand im Hauptsacheverfahren – anerkanntermaßen um einen Teil der Kosten des Hauptsacheverfahrens, der in aller Regel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemäß § 91 ZPO notwendig ist (vgl. v. Waldstein/Holland, Binnenschiffahrtsrecht 5. Auflage, § 14 BinSchG Rn. 11; Senat VersR 1995, 486; OLG Karlsruhe VersR 1994, 367; OLG Hamburg, ZfB 2018, Sammlung Seite 2520 f; davon geht auch der Beschluss des Senats vom 10.11.2015, Az. 3 W 55/15 zit. n. juris inzident aus). Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits ist aber mit Rücksicht auf den Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung insgesamt dem Schlussurteil vorzubehalten (vgl. hierzu Zöller-Feskorn, a.a.O., § 301 Rn. 21 m.w.N.). Soweit von diesem Grundsatz aus prozessökonomischen Gründen in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse einer Partei an einer vorgezogenen Kostenentscheidung besteht (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 25.11.1959, Az.: V ZR 82/58, zit. n. juris; KG, Beschluss vom 21.08.2013, Az.: 5 W 170/13, zit. n. juris; Zöller-Feskorn, a.a.O., § 301 Rn. 21 m.w.N.), sind diese Ausnahmen vorliegend nicht einschlägig. Es handelt sich vielmehr in der Sache um eine Teilkostenentscheidung über einen gegenständlich beschränkten Teil der Kosten des Hauptsacheverfahrens, die prozessual nicht zulässig ist ...

Der Senat sieht sich ... außerstande, das angefochtene Urteil unter Vornahme dieser Berichtigung aufrechtzuerhalten, weil die Voraussetzungen, unter denen nach der Zivilprozessordnung der Erlass eines Grundurteils in Betracht kommt, nicht gegeben sind. Gemäß § 304 ZPO kann, wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, das Gericht über den Grund vorab entscheiden. Die Voraussetzungen des § 304 ZPO sind in allen Instanzen von Amts wegen zu prüfen (allg. M. vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 28; BGH Urt. v. 14.10.1993, Az. III ZR 157/92, zit. n. juris; BGH NJW 2003, 2380; BGH MDR 2016, 1377; BGHZ 189, 356). Sinn dieser Vorschrift ist es, dem Prozessgericht mit Blick auf prozesswirtschaftliche Erwägungen die Möglichkeit einer echten Vorentscheidung des Prozesses einzuräumen, um Fragen, die nicht die Höhe, sondern allein den Grund des eingeklagten Betrages betreffen, unter Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Beweisaufnahmen vorab abgeschichtet einer Entscheidung zuzuführen in der Hoffnung, dass bei einer Vorabklärung des Grundes später über die Höhe Einigkeit erzielt werden kann (vgl. hierzu BGH NJW-RR 1989, 1149; BGH NJW 1991, 1896). Voraussetzung für den Erlass eines Grundurteils ist damit einerseits, dass Gegenstand der Klage ein bezifferter Anspruch ist (vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 2 ff.; BGH, Urt. v. 14.10.1993, Az. III ZR 157/92; OLG Hamm, Urt. v. 18.10.2016, Az. 9 U 19/15, beide zit. n.

juris). Denn nur dann kommt ein Streit über Grund und Höhe überhaupt in Betracht. Demgegenüber scheidet ein Grundurteil über einen unbezifferten Feststellungsantrag wesensgemäß aus, da bei diesem die Möglichkeit einer Trennung in Grund- und Betragsverfahren nicht gegeben ist (vgl. BGH Urt. v. 14.10.1993, Az. III ZR 157/92; OLG Hamm, Urt. v. 18.10.2016, Az. 9 U 19/15, beide zit. n. juris; BGH NJW 1991, 1896; OLG Koblenz MDR 2011, 944). Vorliegend sind daher allenfalls die Klageanträge zu 1) und 3), nicht aber der unbezifferte Feststellungsantrag zu 2) im Ansatz grundurteilsfähig mit der Folge, dass allenfalls ein Teil-Grundurteil hinsichtlich der Leistungsanträge, ggf. verbunden mit einem Teilurteil hinsichtlich des Feststellungsantrages in Betracht käme (vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 3 m.w.N.; BGH NJW 1991, 1896; BGH WM 1992, 432; BGH Urt. v. 14.10.1993, Az. III ZR 157/92, zit. n. juris; BGH MDR 1997, 774; BGH NJW 2003, 2380; BGHZ 182, 116; OLG Koblenz MDR 2011, 944; OLG Hamm, Urt. v. 18.10.2016, Az. 9 U 19/15, zit. n. juris). Es fehlt jedoch auch hinsichtlich der im Ansatz grundurteilsfähigen Leistungsanträge an der weiteren Voraussetzung des Streits über den Grund des Anspruchs (vgl. zu diesem Erfordernis Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 5; BGH NJW-RR 1989, 1149; BGHZ 143, 189; BGH NJW 1991, 1896; BGH NJW 1992, 2487; BGH MDR 2016, 1377). Ein solcher wird zwar bereits bei jeder nicht ganz fern liegenden Rechtsunsicherheit betreffend den Grund des Anspruchs angenommen (vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 5). So soll selbst ein bloßes derzeitiges Nichtbestreiten des Anspruchsgrundes durch den Gegner dem Erlass eines Grundurteils nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung nicht schlechterdings entgegenstehen (vgl. Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 5; a.A. wohl BGH NJW 1992, 2487), wohl aber nach ganz h.M. ein ausdrückliches Zugeständnis der Haftung dem Grunde nach bei gleichzeitigem fehlenden Bestreiten des Eintritts eines ersatzfähigen Schadens als solchem durch den Gegner (vgl. die Nachweise bei Zöller-Feskorn, a.a.O., § 304 Rn. 5; BGH NJW-RR 1989, 1149; BGHZ 143, 189). Denn dann streiten die Parteien lediglich um die Höhe des Schadensersatzanspruches und der mit § 304 ZPO verfolgte Zweck kann nicht erreicht werden (vgl. BGH NJW-RR 1989, 1149; BGHZ 143, 189). Ein solcher Fall ist aber vorliegend gegeben. Die Beklagten haben in der Klageerwidlung ihre Haftung für das Unfallereignis und seine Folgen dem Grunde nach ausdrücklich anerkannt und damit dem Streit der Parteien entzogen und zugleich auch den Eintritt eines unfallbedingten Schadens nicht in Abrede gestellt ...

Urteil des Schiffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort, Az.: 5 C 3/21 BSch, rechtskräftig.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr an den Ausrüster von »Edgar Jaegers« gezahlten Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit dem Verklarungsverfahren G Az. 25 111/16 BSch Schiffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort.

Die Klägerin macht hier 43.950,00 € als Teil der Hauptsache geltend.

Nach der seit Jahrzehnten – soweit ersichtlich – einheitlichen Rechtsprechung auch der Obergerichte können die Kosten des Verklarungsverfahrens in einem nachfolgenden streitigen Verfahren im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens berücksichtigt werden (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.1978 11 ZR 154/77 RN 6 – juris, Schiffahrtsobergericht Karlsruhe, Urteil vom 21.12.1999 U 1/99 BSch, ZfB 2000, Sammlung Seite 1789 f, Schiffahrtsobergericht Hamburg Beschluss vom 02.02.2018, 6W 38/17 BSch, ZfB 2018, Sammlung Seite 2520 f)

Soweit die Klägerin sich auf die Entscheidung des Schiffahrtsobergerichts Nürnberg (Beschluss vom 23.05.2000, 8 W 24/00 BSch, ZfB 2000, Sammlung Seite 1780 f) beruft, wird auch dort nur ausgeführt: »Kommt es zu keinem Rechtsstreit, ist der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Verklarungskosten Bestandteil seines materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruchs«. In dem Verfahren ging es um Kostenerstattung im Verklarungsverfahren selbst.

Die Klägerin kann die Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren dieses Rechtsstreits als Kosten der Rechtsverfolgung geltend machen. Sie gehören zu den Prozesskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (vgl. BGH, aaO, Schiffahrtsobergericht Karlsruhe, aaO).

Die Klägerin kann aber nicht Kosten aus dem Verfahrenswert des Verklarungsverfahrens geltend machen, sondern lediglich aus dem Streitwert des Hauptsacheverfahrens, wenn der Gegenstand der Verklarung und der Gegenstand des Hauptsachprozesses nur teilweise identisch sind (vgl. Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe, 22.11.2002 1 W 1/02 RhSch VRS 83, 251(254) (1992) Rn. 7; Schiffahrtsobergericht Hamburg, 02.02.2018 6W 38/17 BSch; v. Waldstein/Holland, Binnenschiffahrtsrecht, 5. Aufl. § 14 BinSchG Rn. 11 mit Nachweisen) ...

Anmerkung der Redaktion

Grundurteile sind in Havarieprozessen sehr häufig, da sich die Parteien nach Feststellen der Haftungsquote in der Regel auf eine Entschädigung ohne Betragsverfahren einigen können.

Die Kosten eines Verklarungsverfahrens sind regelmäßig Kosten der Streitverfahren (siehe dazu auch die Entscheidung des Rheinschiffahrtsobergerichts Karlsruhe, ZfB 2024, Sammlung Seite 2899 f). Im Verklarungsverfahren selbst gibt es keinen Kostenerstattungsanspruch. Einen materiellrechtlichen Anspruch auf Ersatz der Verklarungskosten besteht nur, wenn und soweit § 823 BGB verletzt ist, also in der Regel, wenn ein Sachschaden am Schiff schuldhaft vom Gegner verursacht wurde (so ausdrücklich Schiffahrtsobergericht Karlsruhe, Urteil vom 21. Dezember 1999, Az.: U 1/99 BSch, ZfB 2000, Sammlung Seite 1789 f; ebenso v. Waldstein/Holland, Binnenschiffahrtsrecht, 5. Aufl., § 14 BinSchG Rn. 14).

*Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,
Frankfurt am Main*